

# INTERNATIONALE ZEITSCHRIFT FÜR PHILOSOPHIE

2002

Heft 1

Herausgegeben von Andreas Graeser, Dominic Kaegi, André Laks und Enno Rudolph

Schwerpunktthema: Philosophie in eigener Sache

---

Rüdiger Bubner (Heidelberg): Hat die Philosophie eine Methode?

---

Susan Haack (Miami): The Same, Only Different

---

Klaus Petrus (Bern): Philosophische Probleme

---

Alex Burri (Erfurt): The Roots of Philosophical Truth

---

Guido Löhrer (Freiburg i.Br.): Gibt es analytische Urteile?

---

Andreas Dorschel (Norwich): Vorgriffe. Über Präsumtionen, Präsuppositionen und Vorurteile

---

Pirmin Stekeler-Weithofer (Leipzig): Beweise und philosophische Begründungen

---

Axel Bühler (Düsseldorf): Nutzen und methodische Eigenheiten rationaler Rekonstruktionen im Rahmen ideengeschichtlicher Untersuchungen

---

Diskussionen: Andreas Graeser (Bern): Neuerungen der Philosophie. Hinweise auf ein Buch von Robert Nozick – Christian Maurer (Bern): Moralische Gefühle und moralisches Umdenken aus korporatistischer Perspektive

---

VERLAG  
J. B. METZLER

# Vorgriffe.

## Über Präsumtionen, Präsuppositionen und Vorurteile

*Von Andreas Dorschel (Norwich)*

»Der weise Luqman wurde gefragt, von wem er die Weisheit gelernt habe. Er antwortete: ›Von dem Blinden, der den Fuß nicht eher in die Höhe hebt, als bis er zuvor den Boden, auf den er treten soll, mit dem Stocke untersucht hat.«.

(Sadi, *Gulistan*)

### *I. Einleitung*

Unser Geist ist der Wirklichkeit oft ein paar Schritte voraus, oder möchte es mindestens sein. Den möglichen Unterschied zwischen Gewolltem und Erreichtem gilt es im Blick zu behalten: manchmal sind wir in jenen Versuchen auf der rechten Spur, andere Male gehen wir fehl. Er scheint von Belang zu sein für alle Arten des Vorgreifens im Geiste. Diese zu bezeichnen, hält unsere Sprache ein bemerkenswert differenziertes Vokabular bereit. So reden wir etwa von Vorbegriffen, Vorverständnis, Vorannahmen, Vorahnungen, Voraussetzungen und Vorurteilen; an aus dem Lateinischen geschöpfter Terminologie haben wir unter anderem Prämisse, Präsumtion, Präsupposition, Präjudiz und Prädisposition.

In manchen Fällen scheint es mit der Vorsilbe nicht viel auf sich zu haben. Eine Prämisse ist ein Grund einer bestimmten Art: ein Satz, aus dem man in einem logischen Schluss eine bestimmte Folgerung herleitet. Als solcher wird er der Konklusion, wie die lateinische Bezeichnung sagt, ›vorausgeschickt‹: aber eine Weise des *Vorgreifens* ist das im strengen Sinne nicht. In anderen Fällen aber hat es mit der Vorsilbe in genau diesem Sinne etwas auf sich: Angenommen, gehnt, gesetzt, geurteilt oder was auch immer wird da jeweils, was in der Wirklichkeit nicht ganz oder auch gar nicht eingelöst ist; dies wäre das den genannten Fällen, und vielleicht noch weiteren, Gemeinsame. Indes: Ist diese Charakterisierung eindeutig? Oder kann mit dem ›Vor-‹ bzw. ›Prä-‹ ein logisches oder ein zeitliches Prius gemeint sein, oder auch – vielleicht untrennbar – beides zugleich?

Das, was jeweils aufs ›Vor-‹ oder ›Prä-‹ folgt, ist auch sprachlich schon Unterschiedliches. Teils scheint von Bewusstseinszuständen die Rede, teils von logischen Entitäten wie Aussagen oder Implikationen von Aussagen. Und wie Begriffe aus Logik und Psychologie hier zunächst ungeschieden nebeneinander zu liegen scheinen, so gleichfalls solche aus Logik und Rhetorik. Auch Unterschiede

der, nach Freges Ausdruck, »Kraft«<sup>1</sup> im Verhältnis zu dem Vorweggenommenen scheinen eine Rolle zu spielen: ist es bloß erwogen, wird es erahnt, oder als Gewissheit geglaubt und behauptet, und was der Differenzierungen mehr sein könnten. Kurz: es scheint, dass in unserem Zusammenhang nicht bloß ein einziges Kriterium im Spiel ist, sondern dass mehrere, einander nahe oder auch gar nicht so nahe Kriterien sich überschneiden.

## II. Präsumtionen

Der Ausdruck ›Präsumtion‹ hat im Deutschen kein genaues Äquivalent. ›Unterstellung‹, ›Vermutung‹, ›Voraussetzung‹ treffen *manchmal*, was mit ihm gemeint ist, aber manchmal bedeuten sie auch anderes.

Der Begriff der Präsumtion ist korreliert mit dem der Beweislast (*onus probandi*).<sup>2</sup> Dass einer die Beweislast zu tragen hat, bedeutet, dass ihm die Verantwortung obliegt, für das, was er behauptet, Gründe beizubringen. Ist etwas umstritten, so fällt die Beweislast manchmal gleichermaßen auf beide Seiten, doch manchmal fällt sie eher auf die eine Seite als auf die andere, oder nur auf die eine Seite und nicht auf die andere. Wann immer es sich so verhält, dann besteht eine *Präsumtion* zu Gunsten des Standpunkts der *anderen* Seite: der Seite, welcher *nicht* die Beweislast auferlegt ist. Eine Präsumtion ist eine Behauptung, die solange gilt, wie kein hinreichender Grund *gegen* sie vorgebracht worden ist. Wenn wir sagen, die Beweislast falle auf die eine Seite, bringen wir zum Ausdruck, dass wir der anderen Seite beipflichten, solange – und selbstverständlich nur solange – wir nicht eines Besseren belehrt sind. Die Begriffe Beweislast und Präsumtion sind demnach folgendermaßen verknüpft: Durch die Beweislastverteilung soll eine Präsumtion so weit gestützt werden, dass eine Diskussion zu einem begründeten, sei's auch vorläufigen Schluss gelangen kann.

Musterbeispiel einer Präsumtion – und damit einer ungleichen Beweislastverteilung – ist die Unschuldsvermutung zu Gunsten des Angeklagten vor Gericht.<sup>3</sup>

1 Gottlob F. L. Frege, »Meine grundlegenden logischen Einsichten« [1915], *Nachgelassene Schriften*, hrsg. Hans Hermes, Hamburg 1969, 271f.

2 Aufschlussreiches dazu vorwiegend in juristischer Literatur; s. etwa Christian Heinrich, *Die Beweislast bei Rechtsgeschäften*, Köln 1996.

3 Sie ist aber keineswegs die einzige, die juristisch eine Rolle spielt. Vgl. Ferdinand Schmid, *Die Präsumtionen im deutschen Reichsstrafrecht*, Jena 1884; Orazio Quaglia, *Saggio di una teoria delle presunzioni penali*, Loano 1910; Werner Lierow, *Probleme der Schuldvermutungen im Zuge der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Strafverfahrens*, Mainz 1957; Heinrich Henkel, »Die ›praesumptio doli‹ im Strafrecht«, in: *Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag*, Göttingen 1961, 578–601; Philippe Merle, *Les présomptions légales en*

Solange kein Urteil gefällt ist, hat er als nicht schuldig zu gelten. Ersichtlich sagen wir damit nicht, wir *wüssten*, er sei unschuldig. Denn wäre dem so, müsste er umgehend auf freien Fuß gesetzt werden. Auch bedeutet die Präsumtion nicht, es sei von vornherein *wahrscheinlicher*, dass der Angeklagte unschuldig ist, oder dass die Mehrzahl derer, die vor Gericht gestellt werden, unschuldig ist. Insofern keine Aussage über Wahrscheinlichkeiten gemeint ist, kann die im deutschen Sprachgebrauch eingebürgerte Charakterisierung der Rechtsregel ‚quilibet praesumatur bonus, donec probetur contrarium‘ als Unschulds*vermutung* irreführen. Was sie meint, ist vielmehr, dass die Beweislast dem Vertreter der Anklage aufgebürdet ist. Kann dieser sie nicht tragen, ist der Angeklagte freizusprechen. Es ist, mit anderen Worten, nicht etwa der Angeklagte aufgerufen, seine Unschuld zu beweisen, und der Staat hat kein Recht, ihn als Verbrecher zu behandeln, bis ihm der Beweis seiner Unschuld gelungen ist.<sup>4</sup>

In argumentativen Auseinandersetzungen ist es oft entscheidend zu erkennen, ob eine Präsumtion zu den eigenen Gunsten besteht. Wird dies übersehen, kann es leicht passieren, dass eine an sich starke Position sehr schwach erscheint. Wer eine Umverteilung der Beweislast geschehen lässt, spielt seinem Gegner in die Hände. Die Situation eines Menschen, der Objekt haltloser Bezeichnungen wird, macht dies ohne weiteres deutlich. Vernünftig wäre es für jemanden in solcher Lage zumeist, die Beschuldigungen zu bestreiten und von dem, der sie aufgebracht hat, zu verlangen, sie entweder fallen zu lassen oder ihre Wahrheit zu erweisen. Würde er es hingegen auf sich nehmen, das Negativum, dass er das ihm Vorgeworfene nicht begangen hat, zu beweisen, könnte er sich leicht erst in Schwierigkeiten bringen. Sicher mag mancher Umstand dafür sprechen, dass er es nicht getan hat. Aber Dinge, die es nicht gibt, kann man nicht vorzeigen, und das, was der Betreffende vorzeigen kann, mag bei weitem nicht hinreichen, Gewissheit zu bringen. Es könnte sogar Verdacht schaffen – gemäß dem Sprichwort ‚Qui s’excuse, s’accuse‘.<sup>5</sup>

Aber was sagt uns, auf wessen Seite die Beweislast fällt? Oder umgekehrt: Was überzeugt uns davon, dass ein Standpunkt eine Präsumtion zu seinen Gunsten verdient? Offenbar leiten uns bei solchen Einschätzungen Fragen der folgenden Art:

- (1) Welcher Standpunkt hat *zunächst* die größere *Plausibilität*?
- (2) Von welchem Standpunkt wird *positiv* behauptet, dass etwas der Fall ist, von welchem nicht?

---

*droit pénal*, Nancy 1968; Eva Graul, *Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht*, Berlin 1991.

<sup>4</sup> Richard Whately, *Elements of Rhetoric* [1828], hrsg. Douglas Ehninger, Carbondale 1963, Kap. III, 2, 112–132, 112f.

<sup>5</sup> Ebd., 114.

(3) Gibt es irgendwelche *besonderen Umstände* in der Konfrontation der beiden Standpunkte, auf Grund deren wir die Beweislast ungleich verteilen wollen?

Diese Fragen verlangen, erläutert zu werden.

(Ad 1) In je höherem Maße sich eine Behauptung in den Hintergrund an Wissen einfügt, den wir zu jeder möglichen Erörterung von Behauptungen mitbringen, desto größer ist die Plausibilität dieser Behauptung zunächst einmal. Häufiger als irgendetwas sonst regelt dies die Verteilung von Beweislasten: Je weniger plausibel eine Behauptung zunächst ist, desto schwerer ist die Beweislast, die derjenige zu tragen hat, der sie aufstellt. Präsumtionen sind also zunächst einmal dem zugesellt, was wir als normal ansehen und was vom *common sense* her gesehen wahrscheinlicher ist. Selbst wer Paradoxien liebt, stellt sie ausnahmsweise auf und verfährt in neun Zehnteln seines wachen Lebens, wenn nicht öfter, nach langweiligen Plausibilitäten; andernfalls wären auch die Paradoxien um ihren Witz gebracht.

Ist eine Quelle von Präsumtionen aber der *common sense*, so folgt, dass sie, wie dieser, dem Wandel der Geschichte unterliegen. Im Europa des 14. Jahrhunderts hatte die Beweislast zu schultern, wer behauptete, die Erde sei eine Kugel; heute hätte eine ungeheure Beweislast zu schultern, wer behauptete, sie sei flach.

(Ad 2) Im Römischen Recht galt als eine Grundregel für Verfahren der Beweiserhebung: »necessitas probandi incumbit ei qui dicit non ei qui negat«, »Die Beweislast liegt bei dem, der etwas behauptet, nicht bei dem, der etwas verneint.«<sup>6</sup> Die Unschuldsvermutung zu Gunsten des Angeklagten vor Gericht kann als Beispiel für diese zweite Regel begriffen werden. Und generell verlangen wir zunächst Gründe für eine Behauptung, dass etwas der Fall ist, ehe wir Gründe für die ungezählten Dinge fordern, von denen wir nicht glauben, dass sie der Fall sind.

Die Existenz oder Nichtexistenz von etwas ist einer der Fälle, auf den diese Regel anwendbar ist. Normalerweise hat den Beweis anzutreten, wer behauptet, dass es etwas gibt, nicht wer behauptet, dass es etwas nicht gibt. Mancher glaubt an Geister, nicht etwa, weil Evidenz dafür besteht, dass es Geister gibt, sondern weil niemand bisher bewiesen hat, dass es keine Geister gibt. Zu Grunde liegt dem eine ungerechtfertigte Umkehrung der zweiten Regel, die die Verteilung von Beweislasten festlegt. Ich werde am Ende dieses Abschnitts auf diesen Fehlschluss unter dem Titel *argumentum ad ignorantiam* zurückkommen.

Der Grund für die ungleiche Verteilung der Beweislast zwischen Vertretern affirmativer und negativer Stellungnahmen ist folgender. Es ist im Allgemeinen

<sup>6</sup> Sir Courtenay Peregrine Ilbert, »Evidence«, *Encyclopaedia Britannica*, 11. Aufl., New York 1910–22, Bd. 10, 11–21, 15; vgl. auch: Hannu Tapani Klami, *Law and Truth: A Theory of Evidence*, Helsinki 2000.

sehr viel schwieriger, das Recht der letzteren in einer Auseinandersetzung nachzuweisen. Wer behauptete, dass es Einhörner gibt, hätte nicht mehr zu tun, als eines herbeizuschaffen. Wer hingegen leugnete, dass es welche gibt, müsste jeden Winkel des Universums nach ihnen absuchen und die Absenz von Einhörnern an jedem Ort dokumentieren – ein Ding der Unmöglichkeit. Und selbst wo der Nachweis des Nichtseins nicht schlechtweg unmöglich ist, ist er oft weit impraktikabler als der Nachweis, dass etwas der Fall ist. Nehmen wir an, jemand verlange an der Theaterkasse eine ermäßigte Eintrittskarte für Studenten. Gefragt danach, ob er nachweisen könne, dass er ein Student ist, antwortet er: ›Tut mir leid, das kann ich nicht; aber können *Sie* beweisen, dass ich kein Student bin?‹. Unter Zeitdruck, da andere hinter ihm an der Kasse warten, mag es allerdings praktisch unmöglich sein, dies zu beweisen; aber das Verlangen danach ist unangebracht.

(Ad 3) Die Wahrheit herauszubringen, ist zuweilen nicht der einzige Zweck, den wir erreichen wollen. Wenn es so steht, bürden wir manchmal die Beweislast mit Bedacht einer bestimmten Seite in der Auseinandersetzung auf. Die Vermutung der Unschuld bis zum Erweis der Schuld kann nicht nur als Beispiel für die zweite Regel gedeutet werden, sondern auch als ein Fall dieser dritten Klasse. Es ist durchaus möglich, dass mehr Gerichtsverfahren einen richtigen Ausgang hätten (d. h. die Schuldigen verurteilt und die Unschuldigen freigesprochen würden), wenn die Beweislast zu gleichen Teilen auf Anklage und Verteidigung verteilt wäre. Aus moralischen Gründen erscheint es uns aber, wenn wir schon Fehler machen, besser, wenn ein Schuldiger auf freiem Fuß ist, als wenn ein Unschuldiger verurteilt und bestraft wird. Dieser moralische Grund, der unabhängig von der Wahrheitsfindung ist, aber ihre Mittel und Ansprüche einschränkt, dient als ein spezifischer Grund, die Beweislast ganz der einen Partei aufzubürden.

Anders mag die Sache schon aussehen, wenn ein Historiker der Frage nachgeht, ob jemand schuldig war, der zwei oder zwanzig Jahrhunderte früher lebte: etwa, ob Nero Rom niederbrennen ließ. Seiner Untersuchung ist es vielleicht angemessener, die Sache ohne Präsumtion zu erforschen – weder mit einer Präsumtion von Schuld noch mit einer Präsumtion von Unschuld.

Beweislasten bestehen nicht ein für allemal. Sie können angefochten werden, und manchmal ist es vernünftig, sie umzuverteilen.<sup>7</sup> Offensichtlich können Regeln der angegebenen Arten in Widerstreit treten; einer Präsumtion steht dann eine Gegen-Präsumtion gegenüber. In einem solchen Fall muss über Beweislasten debattiert werden, ehe man über die Sache debattieren kann.

Wenn wir den Begriff der Beweislast verwenden, denken wir uns eine argumentative Auseinandersetzung nach dem Modell einer Waage mit Gewichten an

---

7 Vgl. Corinne Wohlfahrt, *Die Umkehr der Beweislast*, St. Gallen 1992.

beiden Seiten. Ändert sich etwas daran, wie die Beweislast verteilt ist, so bedeutet dies, dass, da die eine Seite mehr Gewicht erhält, die andere leichter wird. Insofern ist das, was die eine Seite in der Auseinandersetzung zu beweisen hat, stets relativ zu dem, was die andere Seite bewiesen hat. Einwände können die Beweislast neu verteilen, wiederum aber nicht ein für allemal.

Hier ist ein Versuch der Umverteilung einer Beweislast, unternommen von Gottfried Wilhelm Leibniz anno 1702:

»Car tout estre doit estre jugé possible, *donec probetur contrarium*, jusqu'à ce qu'on fasse voir qu'il ne l'est point.

C'est ce qu'on appelle *presomtion*, qui est bien plus incomparablement qu'une simple *supposition*, puisque la plupart des suppositions ne doivent estre admises qu'on ne les prouve: mais tout ce qui a la presomtion pour soy doit passer pour vray jusqu'à ce qu'on le refute.

Donc l'existence de Dieu a la presomtion pour elle en vertu de cet argument, puisqu'elle n'a besoin que de sa possibilité. Or la possibilité est toujours presumée et doit estre tenue pour veritable jusqu'à ce qu'on prouve l'impossibilité.

Ainsi cet Argument a la force de transferer *onus probandi in adversarium*, ou de charger l'adversaire de la preuve. Et comme on ne prouvera jamais cette impossibilité, l'existence de Dieu doit estre tenue pour veritable.«<sup>8</sup>

Leibniz' Argument besagt, knapp formuliert, Folgendes: Da niemand bewiesen hat, dass die Existenz Gottes unmöglich ist, sollten wir es für wahr halten, dass Gott existiert. Ein solches Argument wird *argumentum ad ignorantiam* genannt, da es sich auch folgendermaßen ausdrücken ließe: »Da wir nicht wissen, dass Gott nicht existiert, sollten wir der Auffassung sein, dass er existiert.« (Dass eine Behauptung für wahr genommen wird, weil nie ihre Falschheit bewiesen wurde, stellt *eine* Form eines *argumentum ad ignorantiam* dar. Eine andere Form besteht darin, eine Behauptung als falsch anzusehen, weil ihre Wahrheit nie bewiesen wurde.)

Unsere logischen Intuitionen scheinen uns aber zu sagen, dass *argumenta ad ignorantiam* Fehlschlüsse sind, dass wir also, im gegebenen Fall, die Existenz Gottes nicht aus unserer Unwissenheit über sie folgern dürfen. Mag der Glaube an Gott auch zum *common sense* der Zeit um 1700 gezählt haben, so scheint die Beweislast doch ohne viele Umstände dem zuzufallen, der den affirmativen Part in der Kontroverse spielt. Glaubt jemand nicht an ein übersinnliches Wesen, dann ist es nicht an ihm, nachzuweisen, dass dies Wesen nicht existiert – was leicht unmöglich sein könnte. Er sollte sich die Beweislast nicht aufbürden lassen. Die vernünftige Alternative dazu, dem *argumentum ad ignorantiam* zu folgen, scheint in der Enthaltung vom Urteil zu bestehen.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Gottfried Wilhelm Leibniz an Isac Jaquelot, 20. November 1702, *Philosophische Schriften*, hrsg. Carl Immanuel Gerhardt, Bd. III, Berlin 1887, 442–447, 444.

<sup>9</sup> Lehrreich mit Leibniz zu vergleichen ist, keine vier Jahrzehnte später, Humes skeptischer Umgang mit »presumptions«; David Hume, *A Treatise of Human Nature* [1739/40],

Zwar ähnelt Leibniz' Argument der Präsumtion der Unschuld des Angeklagten vor Gericht gerade im Aspekt der Unwissenheit: wir präsumieren schließlich, der Angeklagte sei unschuldig, weil wir *nicht wissen*, dass er schuldig ist. Der entscheidende Unterschied ist aber, dass wir mit dieser Präsumtion allererst am *Beginn* einer Verhandlung der Angelegenheit stehen. Präsumtives Argumentieren tritt mit dem Anspruch auf, dass seine Präsumtionen angefochten werden können, sobald jemand neue Erkenntnisse vorträgt. Es stellt sich auf die Probe der Diskussion und ist vorläufig. Leibniz hingegen sieht mit seiner Präsumtion die Akten geschlossen, wie aus der Wendung »Et comme on ne prouvera jamais cette impossibilité« hervorgeht.

Gewiss bringen auch Richter Strafverfahren manchmal mit dem Eingeständnis *zum Abschluss*, sie wüssten nicht genug. Wenn der Verteidiger in einem solchen Fall abschließend plädiert hat, sein Mandant sei als nicht schuldig anzusehen, da die Anklage seine Schuld nicht habe nachweisen können, so begehen er und ein Richter, der seiner Argumentation folgt, gleichwohl nicht den Fehlschluss des *argumentum ad ignorantiam*. Vielmehr stellt die Präsumtion der Unschuld in diesem Fall gerade den Versuch dar zu vermeiden, dass die Strafgerichtsbarkeit diesen Fehlschluss begeht. Da die Anklage die Schuld des Beklagten *affirmiert*, ist es an ihr, positive Evidenz beizubringen, statt ihr Argument auf Nichtwissen zu bauen. Der Freispruch »aus Mangel an Beweisen« ist zwar der Form nach ein Urteil, seinem Inhalt nach aber eine Enthaltung vom Urteil.

### III. Präsuppositionen

Während Präsumtionen in der philosophischen Diskussion, mindestens der neueren, ein Schattendasein fristen – sie sind eher in den einander verschwisternten Disziplinen der Rhetorik und Jurisprudenz überzeugend erörtert worden –, haben Präsuppositionen in der Philosophie des 20. Jahrhunderts beträchtliche Aufmerksamkeit gefunden. Der Anstoß dazu ging einerseits von Frege aus, andererseits von Collingwood, der 1940 wohl als erster eine ausgearbeitete Theorie der Präsuppositionen vorlegte.<sup>10</sup> Will man nicht einen ganz an der Oberfläche bleibenden Überblick zum Thema insgesamt vorlegen, so muss man sich auswählend zu ihm verhalten. Ich greife die Theorie Collingwoods heraus, ers-

I, iii, 6; »Of the inference from the impression to the idea«, hrsg. Lewis Amherst Selby-Bigge, 2. Aufl., rev. Peter Harold Nidditch, Oxford 1985, 90.

<sup>10</sup> Zur Genese dieser Theorie in Collingwoods Werk vgl. Rosemary Flanigan, »Metaphysics as a »Science of Absolute Presuppositions«: Another Look at R. G. Collingwood«, *The Modern Schoolman* LXIV (1987), 161–185, sowie die Kritik Guido Vanheeswijcks an Flanigans Interpretation dieser Genese in einem Artikel gleichen Titels, *The Modern Schoolman* LXXIII (1996), 333–350.

tens da sie sowohl breit wie tief angelegt ist, zweitens da sie sich auf überzeugende Weise hat rekonstruieren lassen, selbst mit den Mitteln der von Collingwood kaum sehr geschätzten formalen Logik<sup>11</sup>, sowie drittens da von ihr, insbesondere mit der Behauptung, es gebe absolute Präsuppositionen, immer noch Anstöße, ja eine Herausforderung an das philosophische Denken ausgeht.

Nach Collingwood ist jede Feststellung, ob bejahend oder verneinend, als Antwort auf eine Frage zu verstehen, die ihr logisch vorausgeht.<sup>12</sup> Wissen ist danach nicht eine Summe von Aussagen, sondern besteht aus diesen Aussagen zusammen mit den Fragen, als Antworten auf die sie gemeint sind. Der vertrauten Aussagenlogik setzt Collingwood damit eine dialektische oder dialogische Logik entgegen: eine Logik von Fragen und Antworten.<sup>13</sup> Gegen die geläufige Vorstellung, Wissen bestehe in Aussagen, und Wahrheit in der Übereinstimmung dieser Aussagen mit den Tatsachen, insistiert Collingwood, keine zwei Aussagen könnten einander widersprechen, wenn sie nicht Antworten auf die selbe Frage seien [A 27, 41]. Da Aussagen und Fragen korrelativ seien, und die Bedeutung einer Aussage damit relativ auf die Frage sei, die sie zu beantworten suche, müsse ihre Wahrheit auch auf diese Frage relativ sein [A 33].

Nicht die einzelne Aussage ist also Collingwood zufolge die kleinste Einheit, die als Wissen zu bezeichnen sinnvoll ist, sondern ein komplexerer Zusammenhang. Dieser aber sei, so Collingwood, auch als Zusammenspiel von Frage und Antwort noch nicht erschöpfend bestimmt. Denn jede Frage beruhe ihrerseits auf Präsuppositionen, die ihr logisch – logisch und nicht etwa zeitlich – vorausgingen.<sup>14</sup> Dass eine Frage auf bestimmten Präsuppositionen beruht, heißt, dass die Frage logischerweise nicht gestellt werden kann, wenn und insofern diese Präsuppositionen nicht gemacht werden. Collingwood führt als Beispiel die von den Logikern schon damals arg strapazierte Frage an: ›Haben Sie aufgehört, Ihre Frau zu schlagen?‹ [EM 38]. Die Frage erheischt als Antwort ›Ja‹ oder ›Nein‹;

11 John Frederic Post, »A Defense of Collingwood's Theory of Presuppositions«, *Inquiry* VIII (1965), 332–354.

12 *An Essay on Metaphysics* [1940], hrsg. Rex Martin, Oxford 1998 [im Folgenden: EM], 23.

13 *An Autobiography*, Oxford 1939 [im Folgenden: A], 66. Vgl. dazu A. D. Ritchie, »The Logic of Question and Answer«, *Mind* LII (1943), 24–38; James Somerville, »Collingwood's Logic of Question and Answer«, *Monist* 72 (1989), 693–711; Rex Martin, »Collingwood's Logic of Question and Answer, Its Relation to Absolute Presuppositions: A Brief History«, *Collingwood Studies* V (1998), 122–133; Rik Peters, »Collingwood's Logic of Question and Answer, Its Relation to Absolute Presuppositions: Another Brief History«, *Collingwood Studies* VI (1999), 1–28; Rosa Belvedresi, »R. G. Collingwood: logica de pregunta y respuesta y metodologia historica«, *Cuadernos de Filosofia* XLV (1999), 69–83.

14 EM 21. Ein Changieren zwischen logischer und psychologischer Priorität bei Collingwood moniert Donald S. Mackay, »On Supposing and Presupposing«, *The Review of Metaphysics* II (1948), 1–20, 2f.

aber mit beiden Antworten bringt man sich in Verlegenheit. Dass dem so ist, liegt an ihrer Präsupposition. Die Frage unterstellt, dass derjenige, an den sie sich richtet, seine Frau zu schlagen pflegte. Tat er es nicht, dann ›stellt sich die Frage gar nicht‹ (»does not arise«). Die Frage ›stellt sich nicht‹: das ist der umgangssprachliche Ausdruck dafür, dass die betreffende Präsupposition nicht gemacht wird [EM 26]. Ob sich eine Frage stellt oder nicht, hängt, so Collingwood, von der ›logischen Wirksamkeit‹ (»logical efficacy«) ihrer jeweiligen Präsupposition(en) ab.<sup>15</sup> Voraussetzungen dieser Art eröffnen Wege der Forschung und verschließen andere.<sup>16</sup>

Eine Präsupposition kann die *Form* einer Behauptung oder aber die einer bloßen Annahme haben [EM 27]. Stellen wir uns vor, jemand versuche sich am Entziffern einer beschädigten Inschrift auf einem Stein. Wenn er die Frage zu beantworten sucht ›Was bedeutet dieses Zeichen an dieser Stelle?‹, muss er voraussetzen, dass es sich um ein Zeichen handelt, das eine Bedeutung hat und Bestandteil der Inschrift ist, und nicht eine Ritze, die durch irgendeinen Zufall an diese Stelle gekommen ist. Er kann es voraussetzen entweder, indem er glaubt und behauptet, es handele sich um ein Zeichen, das etwas bedeutet, oder aber, indem er lediglich von der Annahme ausgeht, es verhalte sich so. Die, nach Collingwoods Ausdruck, logische Wirksamkeit der Annahme aber hängt nicht davon ab, ob sie wahr ist [EM 28]. Ferner ist die logische Wirksamkeit der Annahme, es handele sich um ein Zeichen, das etwas bedeutet, die gleiche wie die der Behauptung, es verhalte sich so. Folglich wird die Gültigkeit des Zusammenhanges von Frage und Antwort im Ganzen, der nach Collingwood allererst das Argument ausmacht, nicht berührt von der Wahrheit oder Falschheit der Annahme.

Methodisch ergeben sich zwei Aufgaben in Bezug auf Präsuppositionen: sie zu entwirren (»disentangling«) und sie zu ordnen (»arranging«) [EM 38]. Collingwood erläutert dies analytische Geschäft (»analysis« [EM 39]) an dem schon erwähnten Beispiel. ›Haben Sie aufgehört, Ihre Frau zu schlagen?‹ – das präsentiert sich der grammatischen Form nach als eine einzige Frage. Aber diese Frage ist ein Knäuel, es kann und muss entwirrt werden. Statt einer einzigen Frage haben wir dann als Ergebnis solchen Entwirrens vier Fragen vor uns:

- (1) Haben Sie eine Frau?
- (2) Hatten Sie je die Gewohnheit, sie zu schlagen?
- (3) Beabsichtigen Sie, es künftig nicht mehr zu tun?
- (4) Haben Sie damit begonnen, diese Absicht auszuführen?

<sup>15</sup> EM 27, 39. Vgl. Stephen Toulmin, *Human Understanding*, Bd. I: *The Collective Use and Evolution of Concepts*, Oxford 1972, 69.

<sup>16</sup> Vergil H. Dykstra, »Philosophers and Presuppositions«, *Mind* LXIX (1960), 63–68, 64; Heikki Saari, »Some Aspects of R. G. Collingwood's Doctrine of Absolute Presuppositions«, *International Studies in Philosophy* XXIII (1991), 61–73, 69.

In dieser Form sind die Fragen indes nicht nur entwirrt im Sinne von: auseinandergelegt; sie sind auch in eine bestimmte Ordnung gebracht worden. Die Frage, ob einer seine Frau schlug, stellt sich gar nicht, wenn nicht zuvor die Frage bejaht ist, ob er eine Frau hat oder hatte; die Frage, ob einer beabsichtigt, die Gewohnheit aufzugeben, seine Frau zu schlagen, stellt sich gar nicht, falls er diese Gewohnheit nie hatte; und danach, ob er begonnen hat, besagte Absicht auszuführen, können wir uns sinnvollerweise nur erkundigen, sofern uns bekannt ist, dass er diese Absicht hat. Die positive Antwort auf eine vorhergehende Frage ist jeweils eine Präsupposition der folgenden Frage [EM 38ff.].

Alle Präsuppositionen, so Collingwood, sind entweder relativ oder absolut. Relativ ist eine Präsupposition, wenn sie im Verhältnis zu einer Frage eine Präsupposition, im Verhältnis zu einer anderen Frage aber deren Antwort ist. Wer etwa mit Vermessen befasst ist, wird Fragen stellen wie: ›Was ist der Abstand zwischen diesen beiden Punkten?‹. Wann immer er diese Frage stellt, präsupponiert er, er könne durch Ablesen seines Maßbandes die richtige Antwort auf sie erhalten. Diese Präsupposition ist vernünftig; es ist unwahrscheinlich, dass ein Maßband eines angesehenen Herstellers mit grob unrichtigen Werten bedruckt worden ist. Dennoch ist die Präsupposition nur eine relative, denn es kann geschehen, dass sich ein Maßband im Lauf der Jahre im Gebrauch dehnt, und ein Vermesser, der es genau nimmt, wird es von Zeit zu Zeit an etwas überprüfen, das keinen solchen Veränderungen ausgesetzt ist, etwa an einer Messkette. So lange der Vermesser das Maßband gebraucht, ist es also eine Voraussetzung seiner Fragen, dass das Maßband richtig anzeigt; sobald er aber das Maßband prüft, wird, dass das Maßband richtig anzeigt, zu einer von zwei möglichen Antworten – in diesem Fall zur bejahenden Antwort – auf die Frage, die er stellt [EM 29].

Eine absolute Präsupposition sei hingegen eine solche, die im Verhältnis zu allen Fragen, auf die sie bezogen werde, eine Präsupposition, und im Verhältnis zu keiner dieser Fragen eine Antwort darstelle [EM 31] – etwa nach Collingwood im Rahmen der naturwissenschaftlichen Forschung einer bestimmten Epoche die Präsupposition, jedes Ereignis habe eine Ursache. Absolut ist eine solche Präsupposition in *dem* Sinne, dass sie nicht von anderen Präsuppositionen noch allgemeinerer Art abhängt. Doch ist sie damit nicht absolut in *jedem* Sinne, der dem Wort beigelegt werden könnte. Denn ob eine Präsupposition nur Fragen erzeugt, aber keine Fragen beantwortet – ob sie, kurz gesagt, ›absolut‹ in *Collingwoods* Sinne ist –, hängt von dem System von Gedanken ab, in welches sie eingebettet ist, sowie von dem Platz, den sie in diesem einnimmt. Überhaupt nichts ist nach Collingwood ›absolut‹ in *dem* Sinne, dass es auch *ohne* seinen Zusammenhang wäre, was es ist. Es ist verständlich, dass man davor zurückscheut, etwas ›relativ absolut‹ zu nennen; aber genau dies kommt vor: dass eine Voraussetzung in einem Zusammen-

hang, wenngleich vielleicht nicht in anderen, fraglos gilt.<sup>17</sup> Der sprachlichen Gestalt, die eine Präsupposition annehmen mag, kann man daher auch nicht ansehen, ob sie absolut oder relativ ist. Eine sprachlich gleiche Formulierung, die einer verwenden mag, um in einem System von Gedanken eine absolute Präsupposition auszudrücken, könnte sehr wohl in einem anderen System von Gedanken verwendet werden, um eine relative Präsupposition auszudrücken.<sup>18</sup>

Sind absolute Präsuppositionen als solche nie Antworten auf Fragen, dann sind sie in Collingwoods Terminologie auch niemals identisch mit Aussagen oder Feststellungen [EM 32f.]; denn Aussagen und Feststellungen müssen sich, wie zuvor bemerkt, als Antworten auf Fragen auffassen lassen. Von absoluten Präsuppositionen lässt sich nicht zeigen, dass sie wahr sind; versuchten wir es, dann müssten wir sie prüfen, und damit wären sie keine absoluten Präsuppositionen mehr, sondern relative. Wittgenstein hat es rund ein Jahrzehnt nach Collingwood so ausgedrückt: »wenn wir überhaupt prüfen, setzen wir damit schon etwas voraus, was nicht geprüft wird«<sup>19</sup>. Man mag einwenden wollen, dass Präsuppositionen, von denen sich nicht zeigen lasse, dass sie wahr sind, wissenschaftlich unbrauchbar seien. Doch Collingwood entgegnet, sie seien wissenschaftlich brauchbar, wenn, weil und insofern sie »logische Wirksamkeit« hätten, und diese hänge nicht davon ab, dass sich die Wahrheit der Präsuppositionen zeigen lasse, da sie, wie bereits bemerkt, nicht von ihrer Wahrheit abhängen [EM 28, 32].

»Absolut« bedeutet demnach bei Collingwood durchaus nicht so viel wie: »zeitlos wahr«. Collingwood war etwa geläufig, dass es zur Zeit der Arbeit am *Essay on Metaphysics* keine absolute Präsupposition aller Naturwissenschaften mehr war, jedes Ereignis habe eine Ursache [EM 31f.]. Absolute Präsuppositionen liegen den unterschiedlichen Zivilisationen, die im Laufe der Geschichte aufgetreten sind, zu Grunde, zumal ihren Wissenschaften. Die Theorie der absoluten Präsuppositionen ist ein Versuch, den logischen Charakter jener Voraussetzungen zu artikulieren, die für systematische Weisen der Erforschung der Wirklichkeit in einer bestimmten Epoche fundamental sind. Wenn eine Zivilisation sich wandle, so Collingwood, änderten sich auch ihre Präsuppositionen oder würden durch neue abgelöst. Die Disziplin, welche die absoluten Präsuppositionen

17 Vgl. John E. Llewelyn, »Collingwood's Doctrine of Absolute Presuppositions«, *Philosophical Quarterly* XI (1961), 49–60, 51.

18 David Rydin, »Donagan on Collingwood: Absolute Presuppositions, Truth and Metaphysics«, *Review of Metaphysics* XVIII (1964), 301–333, 306.

19 Robin G. Collingwood, *Über Gewißheit* [1949–51], § 163, *Werkausgabe*, Bd. 8, Frankfurt a. M. 1984, 112–257, 153.

untersucht, nennt Collingwood zwar Metaphysik; aber diese wird, seinem Verständnis absoluter Präsuppositionen folgend, zu einer historischen Disziplin.<sup>20</sup> Im Wandel der Zivilisationen kommt ihren absoluten Präsuppositionen, besonders aber den Spannungen, die im Gefüge solcher Präsuppositionen auftreten können, eine zentrale Rolle zu:

»One phase changes into another because the first phase was in unstable equilibrium and had in itself the seeds of change, and indeed of that change. Its fabric was not at rest; it was always under strain. [...] Where there is no strain there is no history. A civilization does not work out its own details by a kind of static logic in which every detail exemplifies in its own way one and the same formula. It works itself out by a dynamic logic in which different and at first sight incompatible formulae somehow contrive a precarious coexistence; one dominant here, another there; the recessive formula never ceasing to operate, but functioning as a kind of minority report which, though the superficial historian may ignore it, serves to a more acute eye as evidence of tendencies actually existing which may have been dominant in the past and may be dominant in the future« [EM 74f.].

Die Interpretation Donagans, Collingwoods Philosophie sei Irrationalismus<sup>21</sup> ist unhaltbar; Geschichte ist für Collingwood ein logischer Prozess, freilich komplexer Art. Diese Bemerkung einlösen könnte freilich nur eine Darstellung von Collingwoods Geschichtsphilosophie, und eine solche kann nicht Teil dieser knappen Übersicht über seine Theorie der Präsuppositionen sein.<sup>22</sup>

20 EM 49, 62, 73, 77. Vgl. Louis O. Mink, *Mind, History, and Dialectic: The Philosophy of R. G. Collingwood*, Bloomington, London 1969, 148–56.

21 Alan Donagan, *The Later Philosophy of R. G. Collingwood*, Oxford 1962, 276–279. – Zu angeblich relativistischen Konsequenzen John E. Llewelyn, »Collingwood's Doctrine of Absolute Presuppositions«, *Philosophical Quarterly* XI (1961), 49–60, 50: »[E]ven if it be allowed that whenever a statement is said to be true, »true« is to be understood as »true in the (or a) system of Galileo« or »true in Quine's ML«, one is not thereby bound to a relativist theory of truth; for what is sayable in one language is in principle sayable in other languages, though a given alternative language may need to be enriched. And the translation is effected through the medium of a natural language which can perform this rôle only if the truth-claims framed in itself could have been framed in an alternative natural language. Collingwood is not open to the criticism that the conclusions of the logical theory of his *Essay* are inconsistent with his declaration that historical statements are objectively testable [*An Essay on Metaphysics*, 188] and with his attempt to convince the reader by argument that his account of metaphysics is the correct one«.

22 Einen einleuchtenden Zusammenhang zwischen Geschichtsphilosophie und Präsuppositionenanalyse stellt her: Giuseppina D'Oro, »Collingwood's Critique of Scissors-and-Paste History Revisited in the Light of His Conception of Metaphysics«, *International Studies in Philosophy* XXXII (2000), 23–45. Vgl. auch: Anthony Russell, *Philosophy and History: A Study in the Philosophy of History Based on the Work of R. G. Collingwood*, Lanham 1984, bes. 181–190.

## IV. Vorurteile

Sind Collingwoods ›absolute Präsuppositionen‹ die Vorurteile einer Epoche? Ehe wir, vielleicht vorschnell, Präsuppositionen, oder auch nur eine Klasse von ihnen, Vorurteilen assimilieren, sollten wir den Begriff der letzteren in eigenem Recht betrachten.

Der Terminus ›Vorurteil‹ stammt aus der Sprache der Jurisprudenz und bezeichnete ursprünglich ein Urteil, das vor dem Endurteil erging.<sup>23</sup> Dieser Herkunft folgend hebt sich der Begriff des Vorurteils zunächst darin von den Begriffen der Präsumtion und der Präsupposition ab, dass er zugleich in Beziehung zu und im Gegensatz zum Begriff des *Urteils* verstanden werden muss, und auch stets verstanden worden ist. So heißt es etwa bei Publilius Syrus: »Grave praeiudicium est quod iudicium non habet«, also in etwa »Wo kein Urteil ist, besteht ein schweres Vorurteil.«<sup>24</sup> Wenn es so ist, dass der Begriff des Urteils die Kontrastfolie zum Begriff des Vorurteils abgibt, fragt es sich natürlich, was mit jenem denn distanziert wird. Doch dies ist unschwer zu erkennen. Wie wir etwas nur dann als Gerichtsurteil ansehen würden, wenn es das Ergebnis eines gerichtlichen Prozesses ist, so nennen wir allgemein etwas nur dann ein Urteil über eine Sache, wenn es aus einer Prüfung eben dieser Sache hervorgegangen ist. Der gemeinte Kontrast liegt demnach darin, dass es sich bei einem Vorurteil um etwas handelt, das einer glaubt, *bevor* er es geprüft hat oder – denn er mag dergleichen gar nicht beabsichtigen – *ohne* es geprüft zu haben.

Was einer glaubt, ohne dass er es geprüft hat, kann stimmen<sup>25</sup>; so wie umgekehrt ja auch das, was einer glaubt, nachdem er eine Sache untersucht hat, falsch sein kann: gründliche Verfahren können in Fehlurteilen enden. Das ist kein Einwand gegen Prüfen und Untersuchen als solche (es kann einer sein gegen eine bestimmte Prüfung oder Untersuchung). Aber es sollte einen, erstens, davon abhalten, Vorurteile als eine bestimmte Sorte falscher Urteile zu definieren, wie es einflussreich der

23 Siehe z. B. Claudius Cantiancula, *Topica legalia*, komm. Pietro Andrea Gambari, Johann Apel, Basel 1545, 10.

24 Publilius Syrus, *Sententiae*, in: *Minor Latin Poets*, hrsg. u. übers. J. Wight Duff and Arnold M. Duff, London, Cambridge/Mass. 1968, 3–114, 44, 45.

25 Dies ist, mindestens per Implikation, bei Hegel gesehen, s. etwa: Georg W. F. Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* [1830], hrsg. Wolfgang Bonsiepen, Hans-Christian Lucas, *Gesammelte Werke*, Bd. 20, Hamburg 1992, § 5, 43: »Zum Behufe einer vorläufigen Verständigung über den angegebenen Unterschied und über die damit zusammenhängende Einsicht, daß der wahrhafte *Inhalt* unsers Bewußtseyns in dem Uebersetzen desselben in die Form des Gedankens und Begriffs *erhalten*, ja erst in sein eigenthümliches Licht gesetzt wird, kann an ein anderes *altes Vorurteil* erinnert werden, daß nämlich, um zu erfahren, was an den Gegenständen und Begebenheiten, auch Gefühlen, Anschauungen, Meinungen, Vorstellungen u. s. f. *Wahres sey*, *Nachdenken* erforderlich sey«.

einschlägige Artikel der *Encyclopédie* unternahm: »PRÉJUGÉ, s. m. *Logique*, faux jugement que l'ame porte de la nature des choses, après un exercice insuffisant des facultés intellectuelles«<sup>26</sup>. Dies ist nichts weiter als eine *petitio principii*; was zu beweisen wäre und nicht zu beweisen ist, soll der Wortbedeutung oktroyiert werden.

Zweitens ist ebensowenig einzusehen, dass Vorurteile dem, der sie hat, *als Vorurteile* opak sein müssen und nur anderen als Vorurteile transparent sein können. Dem kann so sein und vielleicht handelt es sich, wenn dem so ist, auch um den eigentlich gefährlichen Fall von Vorurteilen. Aber wie Falschheit wäre auch Opazität aus der *Definition* von Vorurteilen herauszuhalten. In einem Brief an Carl Caesar von Leonhard vom 12. Oktober 1807 schrieb Goethe:

»Um manches Mißverständniß zu vermeiden, sollte ich freylich vor allen Dingen erklären, daß meine Art, die Gegenstände der Natur anzusehen und zu behandeln, von dem Ganzen zu dem Einzelnen, vom Total-Eindruck zur Beobachtung der Theile fortschreitet, und daß ich mir dabey recht wohl bewußt bin, wie diese Art der Naturforschung, so gut als die entgegengesetzte, gewissen Eigenheiten, ja wohl gar gewissen Vorurtheilen unterworfen sey. So gestehe ich gern, daß ich da noch oft simultane Wirkungen erblicke, wo andere schon eine successive sehen; daß ich in manchem Gestein, das andere für ein Conglomerat, für ein aus Trümmern Zusammengeführtes und Zusammengebackenes halten, ein auf Porphyryweise aus einer heterogenen Masse in sich selbst Geschiedenes und Getrenntes und sodann durch Consolidation Festgehaltenes zu schauen glaube. [...] Gewiß würde man, nach meiner Überzeugung, über Gegenstände des Wissens, ihre Ableitung und Erklärung viel weniger streiten, wenn jeder vor allen Dingen sich selbst kannte und wüßte, zu welcher Parthie er gehöre, was für eine Denkweise seiner Natur am angemessensten sey. Wir würden alsdann die Maximen, die uns beherrschen, ganz unbewunden aussprechen und unsere Erfahrungen und Urtheile diesem gemäß ruhig mittheilen, ohne uns in irgend einen Streit einzulassen«<sup>27</sup>.

Wovon hier die Rede ist, ist einerseits keine absolute Präsupposition im Sinne Collingwoods. Denn eine solche wäre absolut auch insofern als dem, der sie machte, Alternativen zu ihr nicht einmal in den Sinn kämen, während hier die Alternative beim Namen genannt wird. Es ist andererseits auch keine Präsumtion; nichts deutet auf Vorläufigkeit, manches (»wüßte, [...] was für eine Denkweise seiner *Natur* am angemessensten sey«) von ihr weg.<sup>28</sup> Der Begriff des Vorurteils ist durchaus sachgemäß verwendet. Zugleich ist dem Autor ersichtlich bewusst, dass er einem Vorurteil folgt. Und daran ist nichts widersprüchlich.

26 Louis Chevalier de Jeaucourt, »préjugé«, *Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, par une société de gens de lettres, hrsg. Denis Diderot, Jean Baptiste le Rond d'Alembert, Bd. XXVII, Lausanne, Bern 1780, 237–239, 237.

27 *Goethes Werke (Sophienausgabe)*, Abt. IV: *Briefe*, Bd. 19: 1805–1807, Weimar 1895, 432–435, 433f.

28 Vgl. auch *Maximen und Reflexionen*, Nr. 1208, *Werke, Hamburger Ausgabe*, Bd. XII, hrsg. Hans Joachim Schrimpf, München 1988, 365–547, 529.

Wenn einer glaubt, dass es für ihn unvermeidbar ist, gewisse Dinge ohne Prüfung zu glauben, anderes als Vorurteile also nicht zu seiner Verfügung steht, dann können ihm diese *als Vorurteile* durchaus transparent sein.

Wenn, wie eingangs dieses Abschnitts bemerkt, Vorurteile jene Verfahren der Prüfung und Überlegung ersparen, die wir von Urteilen erwarten, dann ist man einer Hypothese über ihr Zustandekommen schon ziemlich nahe. Die Philosophie der Aufklärung hat diese Hypothese entwickelt; William Godwin hat sie gegen Ende ihrer Epoche so formuliert:

»[H]e soon comes to perceive a considerable similarity between situation and situation. In consequence he feels inclined to abridge the process of deliberation, and to act today conformably to the determination of yesterday. Thus the understanding fixes for itself resting places, is no longer a novice, and is not at the trouble continually to go back and revise the original reasons which determined it to a course of action. Thus the man acquires habits, from which it is very difficult to wean him, and which he obeys without being able to assign either to himself or others, any explicit reason for his proceeding. This is the history of prepossession and prejudice.«<sup>29</sup>

Ist dies Beschreibung und Erklärung? Es kann so gelesen werden. Aber für Godwin wird es zur Kritik – im Lichte einer Norm, die er für offensichtlich hält:

»In the meantime it is obvious to remark, that the perfection of the human character consists in approaching as nearly as possible to the perfectly voluntary state. We ought to be upon all occasions prepared to render a reason of our actions.«<sup>30</sup>

Für Godwin greifen Beschreibung und Erklärung einerseits, Vorschrift und Kritik andererseits hier ineinander. Doch sie lassen sich auseinanderhalten. Man kann das, was Godwin beschreibendenderweise sagt, im Großen und Ganzen annehmen, ohne sich bereit zu finden, seine Vorschriften und Wertungen zu übernehmen. Ähnlichkeiten *bestehen* zwischen Situationen, und dies berechtigt uns, Überlegungen abzukürzen. Heute zu tun, was gestern festgesetzt ward, ist manchmal eine ausgezeichnete Idee. Neuheit wird nur gegen einen Hintergrund von Altem, Vertrautem und Gewohntem wahrgenommen; wer vor allem »a novice« wäre, stünde wie der Ochs vorm Berge. Und mehr als etwas Mühe (»trouble«) wäre damit verbunden, beständig zurückzugehen und sich die Gründe, die ursprünglich zu einer Handlungsweise bestimmten, stets aufs Neue vorzunehmen. Man kann dies manchmal tun, wenn, weil und insofern man es meistens nicht tut. Wer danach aspiriert, es immer zu tun, folgt keinem Ideal, sondern

29 William Godwin, *Enquiry Concerning Political Justice and Its Influence on Modern Morals and Happiness* [1793], hrsg. Isaac Kramnick, Harmondsworth 1985, I, 5, 125f.

30 Ebd., 127

desavouiert Ideal und Realität gleicherweise. Das Leben ist endlich, und wer es so behandelte, als sei es unendlich, verlöre selbst dieses endliche. Vorurteile sind damit durchaus nicht über aller Kritik (– so wenig wie sie, entgegen der Behauptung mancher Aufklärer, unter aller Kritik sind). Manche jener Abkürzungen *könnten* Kurzschlüsse sein. Aber wer etwas gegen ein bestimmtes Vorurteil einzuwenden hat, tut besser daran, mit seinem Inhalt sich auseinanderzusetzen, als es ein Vorurteil zu nennen, was schließlich nur die Form betrifft, in der etwas geglaubt wird.

#### *V. Schluss: Lob des Unterscheidens*

Der Schluss sei kurz und knapp. Sind, so wurde eingangs des vorigen Abschnitts gefragt, Collingwoods »absolute Präsuppositionen« die Vorurteile einer Epoche? Es ist leicht, solche Spielereien der Substitution zu treiben; aber mit ihnen bringt man sich just um den möglichen Ertrag an Erkenntnis, den Erörterungen wie die zuvor geführten bestenfalls haben mögen. Was diese aufzuzeigen suchten, war gerade die je *eigene* logische Charakteristik der drei untersuchten Weisen des Vorgehens. Präsuppositionen etwa sind immer Präsuppositionen *von* etwas, eines Satzes etwa oder eines Gedankens; keine solche Relation liegt im Begriff des Vorurteils. Weit eher als Verwischung der relevanten Unterschiede wäre, logisch, sprachphilosophisch, aber auch begriffsgeschichtlich, genauere Differenzierung der Modi zu wünschen, in denen wir der Wirklichkeit geistig voranzusein suchen.